

Senator für Umweltschutz
und Stadtentwicklung
- Wasserbehörde -

Kart.-Nr.: St 25 / 78
Az.: 661-14-14/3
661-14-13/3

Bremen, den 21. März 1995

Postanschrift:
Hanseatenhof 5
28195 Bremen
Dienstgebäude:
Theodor-Heuss-Allee 21
28215 Bremen
Eb

**Stadwerke Bremen Aktiengesellschaft
Theodor-Heuss-Allee 20**

28215 Bremen

**Entnahme und Wiedereinleitung von Weserwasser in Bremen-Häfen, Betriebsgrundstück
des Heizkraftwerkes Hafem**

hier: Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. III / 79 / 1993 vom 18. Juni 1993

Ihr Schreiben vom 17. November 1994 -EEW-t. Ho/Mye-

Nachtrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis Nr.: III / 79 / 1993 (N1)

Die Ihnen erteilte wasserrechtliche Erlaubnis wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Im Abschnitt **3. Benutzungsbedingungen** wird

- Nr. 3.2.1. ergänzt:

1257 N ges	qualifizierte Stich- oder 2h-Mischprobe	70 mg/l
------------	--	---------

- Nr. 3.2.2. ergänzt:

1142 Arsen	qualifizierte Stich- oder 2h-Mischprobe	0,1 mg/l
------------	--	----------

2. Nr. 3.3.1. wird ergänzt:

1257 N ges	qualifizierte Stich- oder 2h-Mischprobe	10 mg/l
1262 P ges	"	1,5 mg/l
1591 Hydrazin	Stichprobe	2 mg/l

3. Nr. 3.4. wird ergänzt:

5. Bei der Vollentsalzung darf nur AOX - arme Salzsäure eingesetzt werden.

4. Im Abschnitt 5. Hinweise erhält Nr. 9 folgende Fassung:

9. Da im Abwasser der REA eine Überschreitung der Schwellenwerte gemäß Anlage zu § 3 AbwAG für P ges sowie im Abwasser der BAA eine Überschreitung der Parameter AOX, Quecksilber, Cadmium, Nickel, Chrom, Blei, Kupfer und Giftigkeit gegenüber Fischen nicht zu erwarten ist, wird insoweit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 AbwAG von der Festlegung von ÜW abgesehen.

Im übrigen bleibt die Erlaubnis unverändert.

Begründung:

Die Anforderungen des Anhangs 31 "Wasseraufbereitung, Kühlsysteme und Dampferzeugung" wurden in diesem Nachtrag berücksichtigt.

Der Parameter N ges wurde beim Abwasser aus der Rauchgaswäsche als Ergänzung mit aufgenommen, da bereits eine Ammoniumkonzentration als Überwachungswert in dieser Erlaubnis festgelegt ist.

Kostenfestsetzung:

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Kosten in Höhe von DM 186,00 festgesetzt.

Rechtsgrundlage:

- §§ 1, 3 und 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem. GBl. S. 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (Brem. GBl. S. 409),

- Nr. 610.35 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der Bremischen Kostenordnung (BremKostO) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften vom 08. September 1992 (Brem. GBl. S. 313-203-b-2), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (Brem. GBl. S. 409).

Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig und ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung, Hanseatenhof 5, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

Jez.

L. S.

(Schluroff)

Anlage:

- Rechnung